

DEUTSCHES  
REICH



REISEPASS

**Zur Beachtung.**

Reisepässe, die bereits auf  
die Dauer von 5 Jahren  
ausgestellt sind, können  
nicht verlängert werden.  
Zur Neuausstellung sind  
der alte Pass und 2 Licht-  
bilder aus neuerer Zeit  
mitzubringen.

DEUTSCHES REICH



(Stempelmarke)

*3 Rubel*

**REISEPASS**

Nr. *A 12262*

NAMEN DES PASSINHABERS

*Hans Sigmar Israel*

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

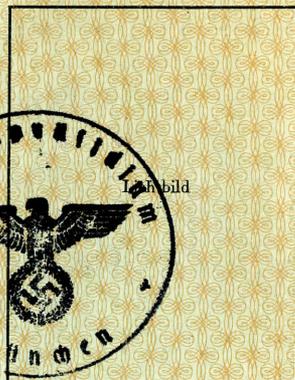
*Rachmann*

UND VON \_\_\_\_\_ KINDERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

DEUTSCHES REICH

Ehefrau



Unterschrift des Paßinhabers

*Hans Lignar Israel Lachmann*

und seiner Ehefrau

*[Handwritten flourish]*

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.



- 4. Feb. 1939

POLIZEIPRÄSIDIUM.

LA

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf

*Kleiner*

Geburtsort

*Bingen*

Geburtstag

*4. 4. 1917*

Wohnort

**München**

Gestalt

*groß*

Gesicht

*oval*

Farbe der Augen

*braun*

Farbe des Haares

*braun*

Besond. Kennzeichen

*[Handwritten flourish]*

KINDER

Name

Alter

Geschlecht

*[Handwritten flourish]*

# Inland und Ausland

Der Paß wird ungültig am

*2. Februar 1940*

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

## Polizeipräsidium München

Datum

*-2. Feb. 1939*

Unterschrift



## VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

2.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

3.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

Freigrenze für Monat Mar  
Devisen im Gegenwert von RM 9.95  
84.

an Inhaber dieses Passes abgegeben und Devisen-  
merkblatt V. 7550 ausgefolgt.  
München, 31. Mar 1939

**Seiler & Co.**

**Passthaber ist  
Auswanderer**

München, den 31. 3. 39. 1939

**Der Oberfinanzpräsident München  
(Devisenstelle)**  
im Auftrage:



*W. Sch.*

**Achtung!**

**Genau durchlesen!**

**Nur für Inländer!**

### **Devisenmerkblatt für Auslandsreisen**

(Von Devisenbanken und Wechselstuben bei der Abgabe ausländischer Geldsorten für Reisezwecke an devisenrechtliche Inländer auszuhändigen, wenn der Erwerb der Geldsorten nicht auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle erfolgt.)

1. Der Erwerb von ausländischen Geldsorten für Reisezwecke schließt eine anderweitige Verwendung aus. Die Versendung oder Mitführung der Geldsorten im aufgegebenen Reisegepäck ist unzulässig.
2. Ausländische Geldsorten und inländische Scheidemünzen dürfen im Reiseverkehr nach dem Auslande ohne Genehmigung einer Devisenstelle nur mitgeführt werden
  - a) im Rahmen der monatlichen Freigrenze bis zur Höhe von *RM* 10,—,
  - b) bei Vorliegen einer Dringlichkeitsbescheinigung bis zu weiteren *RM* 50,—,
  - c) über die monatliche Freigrenze hinaus bis zu weiteren *RM* 20,— auf Grund eines Reiseverkehrsabkommens mit einem Lande, das nicht an Deutschland angrenzt (z. Zt.: Bulgarien, Rumänien, Rußland), wenn außerdem Reisezahlungsmittel im Rahmen des in Anspruch genommenen Abkommens mitgeführt werden.
3. Die Freigrenze beträgt je Person und Kalendermonat *RM* 10,—; sie darf nur aus eigenen Mitteln und nur für eigene Reisezwecke verwendet werden. Es darf nur die Freigrenze des Monats in Anspruch genommen werden, in dem die Reichsgrenze überschritten wird. Die Freigrenze kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb desselben Kalendermonats bereits eine gleichartige Rechtshandlung mit Genehmigung vorgenommen ist. Werden ausländische Geldsorten oder inländische Scheidemünzen,

die im Rahmen der Freigrenze in das Ausland mitgeführt worden sind, wieder eingebracht, so ist eine nochmalige Inanspruchnahme der Freigrenze in demselben Kalendermonat nicht zulässig. Die Freigrenze gilt u. a. als ausgenutzt, wenn ein Devisenerwerb für Reisezwecke stattgefunden hat, die Devisen aber infolge Nichtantritts der Reise wieder abgeliefert worden sind.

4. Die Verbringung von Reichsmarknoten und inländischen Goldmünzen nach dem Auslande ist verboten.
5. Ausländische Geldsorten dürfen nicht zum Erwerb von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen im Auslande verwendet werden.
6. Die Einbringung von Reichsmarknoten nach Deutschland ist verboten; die Einbringung von inländischen Scheidemünzen ist nur insoweit gestattet, als sie mit Genehmigung oder innerhalb der Freigrenze bzw. der erweiterten Freigrenze oder auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen aus Deutschland ausgeführt worden sind.
7. Nichtverbrauchte ausländische Geldsorten sind der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank oder Wechselstube) innerhalb der gesetzlichen Fristen wieder anzubieten. Die Anbiefungsfristen betragen

bei Erwerb auf Grund einer Dringlichkeitsbescheinigung

**3 Tage nach Rückkehr aus dem Auslande oder nach Unwirksamwerden der Dringlichkeitsbescheinigung,**

bei Erwerb im Rahmen der Freigrenze von *RM* 10,— oder der erweiterten Freigrenze von *RM* 20,—

**1 Monat nach dem Erwerb.**

Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtung zur Anbiefung im Auslande befindet, hat die Verpflichtung, spätestens

**1 Woche nach der Rückkehr in das Inland**

zu erfüllen.

VISA

*United Kingdom*

Date 5 APR 1939 No. 1236

GRANTED AT STUTTGART

SIG.

*C. J. Smith*

**British Vice Consul**

**GOOD FOR SINGLE JOURNEY ONLY**



*Valid only in conjunction  
with U. S. A. visa on page  
31.  
Ship tickets and letter of  
invitation produced.*

DOORLAATPOST NIJMEGEN

INGEK: *9* APR 1939

DOORGEELDEN VOOR  
*Arand* DAGEN BEZOEK

*M*

Immigration Visa

Quota No. 12438

Dated *March* 22 *1939*

Issued to *Leons L. Lackmann*  
(Name)

*A. J. Lefebvre*

H. J. LEFEBVRE  
American Vice Consul at Stuttgart, Germany  
IMMIGRANT IDENTIFICATION CARD

No. 1082011 Issued



LANDED ON CONDITION  
OF DIRECT TRANSIT  
THROUGH U.K. TO

*U.S.A.*

